

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Subsidiaritätsbedenken nach Artikel 12b des EU-Vertrages zum Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2015) 5 final) – Friedens-Auflage im Beschluss verankern!

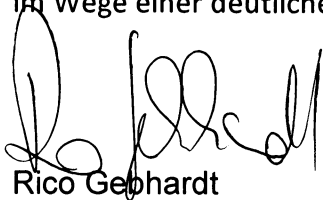
Der Landtag möge beschließen:

I.

Der Landtag stellt fest:

Die Gefährlichkeit des Ukraine-Konflikts und die von ihm ausgehende Gefahr für die Sicherheit und den Frieden in Europa wird von vielen Sächsinen und Sachsen als individuelle Bedrohung wahrgenommen, der es aktiv auf allen Ebenen zu begegnen gilt. Der Freistaat Sachsen und der Sächsische Landtag müssen jede sich bietende Gelegenheit nutzen, die Interessen seiner Bürgerinnen und Bürger an einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Ukraine zum Ausdruck zu bringen. Nur so kann eine effektive Vertretung von der Interessen und Belange des Freistaates Sachsen in Europa erfolgen.

Für den derzeitig vorliegenden Vorschlag für einen „BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2015) 5 final)“ bietet die Beteiligung im Rahmen des Frühwarnmechanismus innerhalb der EU die Möglichkeit im Wege einer deutlichen parlamentarischen Initiative des Sächsischen Landtages die



Rico Gehardt
Fraktionsvorsitzender

Dresden, 29. Januar 2015

Eingegangen am 29. Jan. 2015 Ausgegeben am 29. Jan. 2015

vorgenannten Interessen und Belange des Freistaates Sachsen in Form des politischen Dialogs gegenüber der EU deutlich und deren Beachtung geltend zu machen.

Der Landtag bringt daher sein Unverständnis zum Ausdruck, dass der Bundesrat den o.g. Beschlussvorschlag trotz seiner Brisanz und der Betroffenheit der Bundesländer nicht förmlich „umgedruckt“ und damit von vorn herein der sonst üblichen Behandlung von EU-Rechtssetzungsvorschlägen im Rahmen des Frühwarnmechanismus förmlich entzogen hat und dass die Staatsregierung im Gegensatz zu anderen Landesregierungen nicht dafür gesorgt hat, dem Landtag als dem zu beteiligenden Landesparlament diesen Vorschlag über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine zur Kenntnis zu geben.

II.

Ausgehend von den Feststellungen nach Antragspunkt I wird die Staatsregierung ersucht:

1.

im Bundesrat mit Nachdruck für einen unverzüglichen „Umdruck“ des Vorschlages für einen „BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2015) 5 final)“ zu sorgen, insbesondere mit der Begründung, dass für einen solchen EU-Rechtssetzungsvorschlag im Rahmen des Frühwarnsystems, der auf die Beteiligung von EU-Mitgliedsstaaten an Finanzhilfen in Milliardenhöhe abzielt, die förmliche Möglichkeit der Beteiligung der Mitglieder des Bundesrates und von Landesparlamenten am Subsidiaritätsverfahren durch Einbringen von Subsidiaritätsrügen oder von Subsidiaritätsbedenken im Rahmen des politischen Dialogs ausnahmslos gegeben sein muss und der Beschlussvorschlag zur 930. Plenarsitzung am 6. Februar 2015 zur ordentlichen Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen ist.

2.

im Bundesrat in geeigneter Weise auf die bestehenden Subsidiaritätsbedenken des Freistaates Sachsen betreffend den Vorschlag für einen „BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2015) 5 final)“ hinzuweisen und darauf zu drängen, dass die elementaren Interessen der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen an einer Vermeidung jeglicher Zuspitzung des Ukraine-Konflikts und insbesondere der Verhinderung militärischer Versuche seiner Lösung auf EU-Ebene die gebotene Berücksichtigung finden und eine dem entsprechende ausdrückliche Bindung der Gewährung von Makrofinanzhilfen an nicht-militärische Zwecke sowie deren strikte Kontrolle zu fordern.

3.

bei den Beratungen zum o.g. Beschlussvorschlag die nach Antragspunkt 1 dargelegten durchgreifenden Subsidiaritätsbedenken für den Freistaat Sachsen geltend zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken in die Positionierung des Bundesrates zum Beschlussvorschlag aufgenommen werden sowie darüber hinaus auch auf europäischer Ebene im Rahmen ihrer weiteren Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass der derzeit vorliegende Entwurf des „BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine“ nach den Maßgaben des Antragspunktes 1 verändert bzw. dementsprechend angepasst und mit den gebotenen rechtlichen und sanktionsbewehrten

Bindungen an eine ausschließlich nicht-militärische und eine Zuspitzung des Konflikts in der Ost-Ukraine vermeidenden Verwendung der Finanzhilfen versehen wird.

Begründung:

Die Praxis der Beteiligung regionaler Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis an der Subsidiaritätskontrolle im Rahmen des Frühwarnsystems (FWS) seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages hat gezeigt, dass Regionalparlamente den Mechanismus des FWS nicht nur und nicht einmal in erster Linie zur Einbringung von Subsidiaritätsrügen nutzen, sondern die von der Kommission ausdrücklich gewollte Beteiligung am politischen Dialog in Bezug auf den jeweiligen Rechtssetzungsvorschlag in parlamentarischen Anträgen umsetzen. Diese Tatsache ist nicht nur in einer Reihe von Subsidiaritätsberichten der Kommission und des Ausschusses der Regionen hervorgehoben, sondern kann im Detail anhand der in der Datenbank REGPEX dargestellten Anträge von Regionalparlamenten in der EU nachvollzogen werden.

Aus diesen Gründen ist auch gegenüber dem gegenständlichen Vorschlag für einen „BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (COM(2015) 5 final)“ der Weg zur Beteiligung des Freistaates Sachsen im Rahmen des EU-Frühwarnmechanismus sowie die Geltendmachung der bestehenden Subsidiaritätsbedenken mit dem vorliegenden Antragsbegehren der Fraktion DIE LINKE eröffnet und nicht zuletzt angesichts der jüngsten Ereignisse der weiteren Verschärfungen des Ukraine-Konflikts auch ebenso dringend geboten.

Wie neutrale Beobachter der Ukraine-Konflikts (z.B. UN Human Rights Monitoring Mission in Ukraine, OSCE Special Monitoring Mission, Amnesty International oder Human Rights Watch) feststellen, hat sich die militärische Konfrontation in der Ost-Ukraine seit Beginn des Jahres 2015 weiter verschärft und verschiedene Zeichen (Modernisierung des Militärs, Hochfahren der Rüstungsproduktion, Teilmobilmachung) deuten darauf hin, dass es zu weiteren Zuspitzungen kommt. Die Furcht – auch von den in Sachsen lebenden Menschen – vor der Gefahr eines anhaltenden bewaffneten Konflikts in Europa mit weitreichenden Konsequenzen bis hin zu einer Bedrohung der Stabilität und des Friedens in Europa ist nicht zu übersehen.

Wie auf der am 21. Januar 2015 stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Lage in der Ost-Ukraine festgestellt wurde, besteht der mit der Minsker Vereinbarung im September 2014 festgelegte Waffenstillstand nur auf dem Papier und die Wahrscheinlichkeit für ein Aufflammen und eine Ausweitung der Kämpfe ist trotz des am gleichen Tag in Berlin zwischen den Außenministern Russlands und der Ukraine vereinbarten Rückzugs schwerer Waffen entlang der in Minsk markierten Demarkationslinie dennoch groß.

Es gilt deshalb, alles für eine politische Lösung des Konflikts zu tun. Dies setzt voraus, dass die beabsichtigte Bereitstellung finanzieller Mittel durch die EU in diesem Sinne an klare und kontrollierbare Bedingungen geknüpft wird.

In diesem Punkt ist der vorliegenden Beschlussentwurf für eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine nicht nur vage und unbestimmt, er vermeidet regelrecht, das Ziel einer Verpflichtung der Ukraine zu politischer Konfliktlösung ausdrücklich zu benennen und entsprechende Auflagen für die Verwendung der Makrofinanzhilfe zu formulieren.

Auf dieses nach wie vor bestehende Defizit müssen die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament nicht nur durch die nationalen Parlamente sondern auch durch die in

der selben Weise von einer weiteren Verschärfung des Ukraine-Konfliktes, den es abzuwenden gilt, betroffenen Regionalparlamente hingewiesen werden, um dem mehrheitlichen Willen der Bevölkerung in der EU den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Der vorliegende Kommissionsvorschlag stellt bei der Zweckbindung der Makrofinanzhilfe auf folgende Ziele ab:

„Mit der Makrofinanzhilfe sollen insbesondere Reformen in folgenden Bereichen unterstützt werden: Verwaltung öffentlicher Mittel und Korruptionsbekämpfung, Steuerverwaltung, Reformen im Energiesektor einschließlich einer Stärkung des sozialen Sicherheitsnetzes, um die laufende Rücknahme von Energiesubventionen für Endverbraucher gezielt abzufedern, Reform des Finanzsektors sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen.“ (S. 6)

Aus den Formulierungen des Beschlussentwurfes geht weiterhin hervor, dass die Auflagen, unter denen die Mittel der Makrofinanzhilfe in der Ukraine eingesetzt werden sollen, noch nicht festgelegt wurden und erst in einer noch auszuhandelnden „Grundsatzvereinbarung“ zwischen EU und Ukraine zu bestimmen sind:

„Die Kommission und die ukrainische Regierung würden sich auf eine Grundsatzvereinbarung einigen, in der die mit der vorgeschlagenen Makrofinanzhilfe verbundenen Strukturreformen einschließlich zeitlicher Planung und Abfolge festgelegt sind. Die Maßnahmen sollen die Reformpläne der Regierung, einschließlich relevanter Elemente der vorgenannten nationalen Reformstrategie für 2015-2017, und die Durchführung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine unterlegen und die mit dem IWF, der Weltbank und anderen multi- und bilateralen Gebern vereinbarten Programme ergänzen.

...

Die Europäische Kommission wird bezüglich der erwarteten nationalen Reformstrategie einen Konsens mit den ukrainischen Behörden anstreben, um eine reibungslose Umsetzung auch im Hinblick auf die Erfüllung der Auflagen, die Teil der Grundsatzvereinbarung für die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe sein werden, zu fördern. Mit diesen politischen Auflagen sollten einige der grundlegenden Schwächen angegangen werden, die sich im Laufe der Jahre in der ukrainischen Wirtschaft herauskristallisiert haben. Die Auflagen könnten folgende Bereiche betreffen: Verwaltung öffentlicher Mittel und Korruptionsbekämpfung, Steuerverwaltung, Reformen im Energiesektor, Reform des Finanzsektors sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen.“ (S. 6 f.; siehe auch S. 11 ff.)

Das Verhandlungsmandat der Kommission bei den Verhandlungen dieser „Grundsatzvereinbarung“ muss mit dem Ziel der ausdrücklichen Bindung der im Rahmen der Makrofinanzhilfe zur Verfügung gestellten Finanzmittel an nicht-militärische und eine die Zuspitzung des Konflikts in der Ost-Ukraine vermeidenden Verwendung im Text des Beschlusses ausdrücklich bestimmt und sanktionsbewehrt normiert werden.

Aus Verlautbarungen der Regierung der Ukraine ist bekannt, dass ihre Reformbestrebungen auch einen massiven Umbau und eine durchgreifende Modernisierung des militärischen Sektors zum Ziel haben.

Unter der Überschrift „Kohärenz mit der Politik und den Zielen der Union in anderen Bereichen“ wird zwar die Erfüllung „politischer Vorbedingungen“ konstatiert (S. 4 des Beschlussentwurfes), ohne jedoch die friedenssichernde Ausrichtung der Finanzhilfe zu nennen und an überprüfbaren Kriterien fest zu machen.

Um jeden Zweifel und Interpretationsspielraum auszuräumen sollte ein Verbot des Mitteleinsatzes aus der Makrofinanzhilfe für direkte oder auch indirekte Finanzierung von militärischen Projekten oder Initiativen, die auf eine Verschärfung des Konflikts in der Ost-Ukraine hinauslaufen, ausdrücklich eingefügt werden.

Die Kontrolle über die Einhaltung einer solchen Friedens-Auflage muss öffentlich und nachvollziehbar darstellen, dass das Verbot eingehalten wurde.

Die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen erwarten zu Recht, dass sich ihre Volksvertreter und ihre Landesregierung nachdrücklich für die Beseitigung der vom Ukraine-Konflikt ausgehenden Gefahren für die Stabilität und den Frieden in Europa einsetzen – dies umso mehr, wenn von ihnen erwartet wird, Reformen in der Ukraine letztendlich aus ihren Steuermitteln finanziell zu unterstützen.

Das Subsidiaritäts-Frühwarnsystem bietet dazu für den Freistaat Sachsen die ausdrückliche Möglichkeit, im Rahmen des politischen Dialogs zum Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine im beantragten Sinne Stellung zu nehmen und damit dem Interesse Sachsens auf der europäischen Ebene das gebotene Gehör und die erforderliche Beachtung zu verschaffen.